

# Praktikumsordnung für die Fakultät Elektrotechnik

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden  
University of Applied Sciences

vom

**13. November 2018**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – sächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, nachfolgend HTW Dresden genannt, diese Praktikumsordnung als Satzung erlassen.

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Grundsätze
- § 3 Aufgaben des Studierenden
- § 4 Aufgaben der Praktikumsstelle
- § 5 Aufgaben der Hochschule
- § 6 Praktikumsvertrag
- § 7 Wechsel der Praktikumsstelle
- § 8 Bewertung des praktischen Studienseesters
- § 9 Inkrafttreten

## **Anlagen**

- Anlage 1 - Praktikumsvertrag
- Anlage 2 - Praktikumszeugnis

## § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung ergänzt die Studienordnung und die Prüfungsordnung folgender Studiengänge:

- Bachelorstudiengang Electrical Engineering / Elektrotechnik,
- Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik,
- Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik,

und regelt den Ablauf des praktischen Studienseesters. Die Regelungen zum praktischen Studienseester sind ebenfalls für den praktischen Studienabschnitt anzuwenden.

## § 2 Ziele und Grundsätze

(1) Das praktische Studienseester ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule in der Studien- und Prüfungsordnung bestimmter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Unternehmen, einer Behörde oder in einer Forschungseinrichtung (im folgenden Praktikumsstelle genannt) mit folgendem Umfang zu absolvieren ist:

- Im Bachelorstudiengang Electrical Engineering / Elektrotechnik sind 10 Wochen Vollzeitbeschäftigung zu leisten,
- Im Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik sind 20 Wochen Vollzeitbeschäftigung zu leisten,
- Im Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik sind 20 Wochen Vollzeitbeschäftigung zu leisten.

Er dient der Anwendung der im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse auf die Erfordernisse der Praxis und macht mit den Anforderungen und Einsatzgebieten künftiger Berufsfelder vertraut. Gemäß Studien- und Prüfungsordnung ist für das praktische Studienseester in der Regel folgendes Semester vorgesehen:

- Bachelorstudiengang Electrical Engineering / Elektrotechnik das 8. Semester,
- Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik das 5. Semester,
- Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik das 5. Semester.

(2) Die Studierenden sollen nach Möglichkeit die Praktikumsstelle nach den Branchen oder Funktionsbereichen entsprechend des von ihnen gewählten Studiengangs, der Studienrichtung bzw. der späteren Berufsfelder auswählen. Die Studierenden sollen in der Ausbildungsstelle ein Rahmenthema bearbeiten, dessen Thematik in den Fachgebieten der Elektrotechnik liegt, und deren Lösung ingenieurmäßiges Denken sowie Handeln erfordert.

(3) Während des praktischen Studienseesters bleiben die Studierenden Mitglied der HTW Dresden mit allen Rechten und Pflichten.

(4) Die Tätigkeit in den Praktikumsstellen unterliegt den dort geltenden Arbeitsregelungen. Beurlaubungen aus betrieblichen sowie persönlichen Gründen sind auf ein Minimum zu beschränken; diesbezügliche Entscheidungen trifft die Praktikumsstelle.

## § 3 Aufgaben des Studierenden

(1) Die Studierenden haben sich um eine geeignete Praktikumsstelle selbst zu bemühen. Sie werden dabei nach Möglichkeit von den Lehrenden und vom Praktikumsbeauftragten der Fakultät Elektrotechnik der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden beraten. Stipendien für ein Praktikum im Ausland können u. a. im Rahmen europäischer Programme oder Gesellschaften über das Akademische Auslandsamt der HTW Dresden beantragt werden.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet,

1. mit der Praktikumsstelle einen Praktikumsvertrag abzuschließen und eine Kopie unverzüglich nach der Unterzeichnung dem Praktikumsbeauftragten der Fakultät zu übergeben,
2. zum praktischen Studiensemester das Pflichtmodul gemäß Studien- und Prüfungsordnung zu belegen und die zugehörigen Prüfungsleistungen zu absolvieren,
3. den erforderlichen Praktikumsbeleg und das Zeugnis der Praktikumsstelle termingemäß beim Praktikumsbeauftragten der Fakultät Elektrotechnik abzugeben.

(3) Die Studierenden haben das Recht, die Unterstützung der Praktikumsstelle, der Fakultät und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Fakultät Elektrotechnik zur erfolgreichen Durchführung des Praktikums in Anspruch zu nehmen.

#### **§ 4 Aufgaben der Praktikumsstelle**

(1) Die Praktikumsstelle ist verpflichtet,

1. die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für ein erfolgreiches praktisches Studiensemester der Studierenden zu schaffen,
2. mit den Studierenden einen Praktikumsvertrag abzuschließen,
3. den Studierenden ein Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums bezieht,
4. im erforderlichen Umfang mit der Fakultät Elektrotechnik der HTW Dresden zusammenzuarbeiten und
5. einen Betreuer mit akademischem Abschluss einzusetzen und gegenüber der HTW zu benennen.

#### **§ 5 Aufgaben der Hochschule**

(1) Die Fakultät Elektrotechnik

1. bestimmt die fachlichen Anforderungen für das praktische Studiensemester;
2. berät und unterstützt die Studierenden bei der Auswahl einer geeigneten Praktikumsstelle; dies berührt nicht die alleinige Verantwortung der Studierenden gemäß § 3 Abs.1;
3. benennt für die Studierenden eine fachlich betreuende Lehrkraft der HTW Dresden;
4. arbeitet in erforderlichem Umfang mit der Ausbildungsstelle zusammen;
5. bewertet das Ergebnis des praktischen Studiensemesters gemäß Studienordnung, Prüfungsordnung und Modulbeschreibung.

(2) Die Fakultät benennt für die Studiengänge der Fakultät Elektrotechnik einen Hochschul-lehrer als Praktikumsbeauftragten, der

1. die Aktivitäten der Lehrenden der Fakultät in Zusammenhang mit dem praktischen Studiensemester koordiniert,
2. Ansprechpartner für die Studierenden ist,
3. Entscheidungen im Rahmen dieser Ordnung trifft, soweit diese nicht dem Prüfungsausschuss vorbehalten sind.

### **§ 6 Praktikumsvertrag**

- (1) Vor Beginn des praktischen Studiensemesters schließen die Studierenden und die Praktikumsstelle einen schriftlichen Praktikumsvertrag ab.
- (2) Der Vertrag regelt insbesondere die Pflichten und Rechte der Studierenden und der Praktikumsstelle.
- (3) Der Vertrag soll dem als Anlage beigefügten Muster entsprechen. Wenn die Praktikumsstelle eigene Muster verwendet, soll das Muster vor dem Vertragsabschluss dem Praktikumsbeauftragten der Fakultät vorgelegt werden.

### **§ 7 Wechsel der Praktikumsstelle**

- (1) Ein Wechsel der Praktikumsstelle während des praktischen Studiensemesters ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn dies zur Erfüllung des Ausbildungszieles unumgänglich ist. Ein Wechsel darf nur mit Zustimmung des Praktikumsbeauftragten der Fakultät und der für die fachliche Betreuung zuständigen Lehrkraft durchgeführt werden.
- (2) Wird ein Praktikumsvertrag vorzeitig aufgelöst, dann begründet dies keinen Anspruch auf Verkürzung des geforderten Gesamtzeitraumes für das praktische Studiensemester im Rahmen des Studienganges.
- (3) Im Rahmen des ersten Praktikumsvertrages geleistete Praxiszeit ist in der Regel anzurechnen. Die Entscheidung obliegt dem Praktikumsbeauftragten der Fakultät Elektrotechnik.

### **§ 8 Bewertung des praktischen Studiensemesters**

- (1) Das praktische Studiensemester wird bewertet, aber nicht benotet. Die Bewertung erfolgt durch die Maßstäbe „mit Erfolg absolviert“ und „ohne Erfolg“.
- (2) Die Feststellung gemäß Absatz 1 erfolgt gemäß Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges der Fakultät Elektrotechnik im Rahmen des zugehörigen Pflichtmoduls.
- (4) Wird das praktische Studiensemester mit „ohne Erfolg“ bewertet, kann es laut geltender Prüfungsordnung wiederholt werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Praktikumsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik am 13. November 2018 beschlossen. Sie tritt nach ihrer Veröffentlichung zum 29. November 2018 in Kraft.

Dresden, den 28.11.2018



Prof. Dr.-Ing. Thomas Bindel

Dekan